



8/SN-383/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr**
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl. 123/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 29.-GE/1994
Datum: 24. MAI 1992
Verteilt 26. Mai 1994.

Dr. Klausgruber

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle)
Zl. 170.018/2-I/7/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer 16. KFG-Novelle und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Insoweit der Entwurf technische Anpassungen der Regelung vornimmt, bestehen aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages rechtlich keine Bedenken, aus technischer Sicht kann hiezu nicht Stellung genommen werden.

Zu Art. I Zif. 18:

Die Regelung, wonach die Verkehrszuverlässigkeit nach § 16 KFG ausgeschlossen sein soll, wenn ein Fahrzeuglenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit, gleichgültig ob diese verordnet und kundgemacht (§ 52 Zif. 10 lit. a) oder gem. §§ 20 Abs. 2 in Verbindung mit 52 Zif. 10, Zif. 11a StPO gültig ist, um mehr als 50 km/h bzw. um das Doppelte überschreitet, findet nicht die Zustimmung. Dieses Geschwindigkeitsdelikt würde danach zwingend zur Entziehung der Lenkerberechtigung führen. Es ist aber eine Differenzierung angebracht. Die übrigen im § 66 Abs. 2 angeführten Tatbestände stellen auf den Tatrückfall ab.

- 2 -

Es ist der Sachverhalt, wonach ein Fahrzeuglenker auf einer breiten und übersichtlichen Überlandstraße (oder Autobahn) in der verkehrsarmen Zeit 160 km/h fährt oder in einem nicht bearbeiteten Baustellenbereich statt 30 km/h 60 km/h fährt, nicht jenem Sachverhalt gleichzuhalten, bei dem ein Fahrzeuglenker bei starkem Verkehrsaufkommen durch qualifizierte Überschreitung der Geschwindigkeit Fußgänger und Kraftfahrzeugsverkehrsteilnehmer erheblich gefährdet. Die kritisierte Bestimmung enthält kein Gefährdungsmerkmal, weshalb eine Differenzierung der Tatbestandsmäßigkeit durch Einführung objektiver Gefährdungsmerkmale erforderlich ist. Ein bloßes Abstellen auf das Ausmaß der eingehaltenen Geschwindigkeit als Norm des Unrechtsgehaltes ist nicht geeignet und entspricht in dieser Form auch nicht der Systematik der übrigen Bestimmung.

Zu § 64 Abs. 6 KFG:

Die erläuternden Bemerkungen, wonach bei Gegenseitigkeit der bisher geforderte Nachweis einer einjährigen Fahrpraxis entbehrlich ist, erscheint überdenkenswert, weil dadurch die Möglichkeit des kontrollierenden Regulativen verloren geht. Die Lenkerqualifikation kann nicht bei allen Staaten als gleichwertig angesehen werden, sodaß die Möglichkeit einer Überprüfung nicht ohne weiters verzichtbar erscheint.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich die eingelangten Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich sowie der Salzburger und Steiermärkischen Rechtsanwaltkammer zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 28. April 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Hoffmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär





RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

A-3100 ST. PÖLTEN ANDREAS-HOFER-STRASSE 6 TELEFON 02742/71650
TELEFAX 02742/71650/17 DVR 0528269

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstr. 13
1010 Wien

St. Pölten, am 19.4.1994

Betrifft: ÖRAK 123/94

Unsere Zahl GZ 178/94

KFG-Novelle: Unser Referent: Dr. Karl Claus, RA in
Mistelbach

In obiger Angelegenheit erstattet die gefertigte Kammer nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

- 1) Zu den rein kraftfahrtechnischen Bestimmungen sowie zu den Angleichungsbestimmungen an das EWG-bzw. EU-Recht, die den größten Teil der Novelle erfassen, ist von der Interessenlage unserer Kammer nichts zu sagen.
- 2) Als nicht unproblematisch erachten wir die Bestimmungen über das zulässige Gesamtgewicht von Schwerlastwagen, welches - an sich verständlich - auch weiterhin und für nunmehr sämtliche denkbare LKW-Varianten mit 32 t festgelegt bleibt. Im Hinblick auf die höheren Gesamtgewichte in den wesentlichen EU-Staaten und dem Verhandlungsergebnis mit der EU, welches für den Transit Ausnahmen, bzw. Überschreitungstoleranzen in Aussicht stellt, ergibt sich daraus die Möglichkeit einer schwer kontrollierbaren Rechtsunsicherheit (was gilt z.B. für Fahrzeuge gemischter Herkunft, etwa österr. Zugfahrzeug und Sattelanhänger aus einem EU-Staat?). Aus Gründen der Rechtssi-

RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

- 2 -

cherheit sollte jedenfalls auch das Problem des zulässigen Gesamtgewichtes dem Ergebnis des EU-Vertrages angepaßt werden, soferne der Vertrag wirksam wird und zwar so, daß es zu keiner Rechtsunsicherheit und damit auch zu keinen gesetzlich nicht völlig gedeckten Ausnahmen kommen kann.

- 3) Auch die vorgesehene Bestimmung des § 64 Abs. 6 KfG, also die Regelung der Erteilung einer inländischen Lenkerberechtigung erscheint uns als problematisch.

Es ist gewiß richtig, daß auch der bisher geforderte Nachweis einer 1-jährigen Fahrpraxis eine nicht befriedigende Lösung war, die im Hinblick darauf, daß der ausländische Führerscheinbesitzer ohnehin das Recht hat, seinen Führerschein 1 Jahr lang in Österreich zu benützen, auch als überflüssig erschien. Dennoch wird es immer darauf ankommen, ob der Betreffende über eine ausreichende, damit aber auch für österr. Verhältnisse geeignete Fahrpraxis verfügt. Da im Entwurf des § 64 Abs. 6 KfG ohnehin vorgesehen ist, daß seinem Umschreibebeantrag nur dann stattgegeben werden wird, wenn "keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszulässigkeit" bestehen, wäre die bessere Lösung die, daß man dem ausländischen Führerscheinbesitzer als Voraussetzung für die Erteilung einer österr. Lenkerberechtigung eine besondere, bzw. stark reduzierte und damit nur praktische Fahrprüfung auferlegt, durch die er nicht nur seine Verkehrszuverlässigkeit, sondern eben auch ausreichende Fahrpraxis nachweisen kann. Die bloße Streichung des Nachweises einer 1-jährigen inländischen Fahrpraxis erscheint uns also als zu weitgehend, da sie die Möglichkeit eröffnet, daß ohne ausreichende Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit österr. Lenkerberechtigungen an Straßenbenutzer ohne jede Fahrpraxis erteilt werden. Eine derartige Regelung erscheint auch zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen österr. Staatsbürger als notwendig.

RECHTSANWALTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

- 3 -

4) Schließlich birgt die vorgesehene Bestimmung des § 66 Abs. 2, also der neue Entziehungstatbestand wegen "qualifizierter Geschwindigkeitsüberschreitung" die Gefahr einer Rechtsunsicherheit. Grundsätzlich ist dieser Entziehungstatbestand zwar zu begrüßen, doch müßten unserer Meinung nach die Voraussetzungen für einen Führerscheinentzug aus diesem Grunde genauer definiert werden.

Genügt es für einen Führerscheinentzug, wenn jemand auf einer breiten und übersichtlichen Überlandstraße in einer verkehrsarmen Zeit mit 160 kmh unterwegs ist? oder wenn jemand eine (vielleicht überflüssige) 30 kmh-Zone mit 60 kmh durchfährt?

Nach den bloßen Buchstaben des vorgesehenen Gesetzes könnte auch in solchen Fällen und bereits bei einer einmaligen Gesetzesübertretung mit Führerscheinentzug vorgegangen werden. Es ist zwar anzunehmen, daß die Rechtssprechung auch für diese Fälle die Entzugsvoraussetzungen näher definiert, doch sollten eben zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Härtefällen die Voraussetzungen möglichst schon im Gesetzestext erhalten sein.

Dies könnte etwa dadurch geschehen, daß so wie bei der lit.h. das Wort "wiederholt" im Text der lit.i. aufgenommen wird oder der Entzug für jene Fälle verfügt wird, bei denen die Geschwindigkeitsüberschreitung zu Folgen geführt hat, die sicher nicht unbedingt Personenschaden umfassen müssen, also bereits bei Sachschaden eintreten können.

Mit diesen Einschränkungen kann aus der Sicht unserer Kammer dem Entwurf zugestimmt werden.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich



Dr. Jörg Beirer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



S A L Z B U R G E R R E C H T S A N W A L T S K A M M E R

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
eing. 13. April 1994
fach, mit Beilagen

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

5010 SALZBURG
Giselakai 43 Postfach 160
Telefon 0662 / 640042
Telefax 0662 / 640428

FK Dr. Mader
✓ abg. 12

Salzburg, am 7.4.1994

Betrifft: Zl.123/94
Entwurf eines BG, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (16. KFG-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Der Großteil der geplanten Neuerungen betrifft technische Fragen, zu denen nach Auffassung des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer eine inhaltliche Stellungnahme entbehrlich erscheint.

2. Kritik sollte jedoch an der Bestimmung des Artikel I Z.18 des vorliegenden Entwurfes geübt werden, wonach die Verkehrszuverlässigkeit im Sinn des § 66 KFG einer Person dadurch ausgeschlossen wird, daß sie die gemäß den §§ 20 Abs 2, 52 Z.10 oder Z.11 a StVO zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h oder im Ortsgebiet eine gemäß § 52 Z.10 a verordnete und kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h um das Doppelte überschritten hat.

- 2 -

Die § 66 Abs 2 KFG neu anzufügende lit. i) ist in unmittelbarem Zusammenhang mit § 73 Abs 1 KFG über die Entziehung der Lenkerberechtigung zu sehen. Danach ist Besitzern einer Lenkerberechtigung, die nicht mehr im Sinn des § 66 verkehrszuverlässig sind, die Lenkerberechtigung ganz oder hinsichtlich bestimmter Gruppen zu entziehen oder durch Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit einzuschränken. Aus dem erwähnten Zusammenhang ergibt sich somit, daß in Hinkunft bereits die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 50 km/h oder - bei geringerer zulässiger Höchstgeschwindigkeit als 50 km/h im Ortsgebiet - um das Doppelte zwingend zur Entziehung der Lenkerberechtigung führen würde.

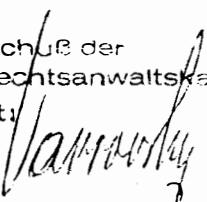
Wenngleich die Bedeutung der Vorschriften über zulässige Höchstgeschwindigkeiten und deren Durchsetzung im Interesse der Verkehrssicherheit nicht übersehen werden soll, erscheint die in der geplanten Neuregelung vorgesehene Rechtsfolge unverhältnismäßig. Verglichen mit den übrigen in § 66 Abs 2 angeführten Tatbeständen, welche die Verkehrszuverlässigkeit ausschließen, sind die in der neuen lit. i) angeführten Verstöße weit weniger gravierend. Nach Auffassung des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer sollte ein - wenn auch nicht unbeträchtlicher - Verstoß gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit allein noch nicht zum zwingenden Verlust der Lenkerberechtigung führen. Zumindest sollte auch das bisherige Verhalten im Straßenverkehr, insbesondere die bisherige Verkehrszuverlässigkeit, berücksichtigt werden. Schließlich wird in § 66 Abs 2 KFG an verschiedenen Stellen für die Verkehrsunzuverlässigkeit darauf abgestellt, daß ein bestimmter Verstoß wiederholt begangen wird (lit. c) hinsichtlich Verstoß gegen § 83 StGB; lit. e) aa) Verstoß gegen § 99 Abs 1 StVO; lit. h) wiederholte Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Nichteinhaltung vorgeschrriebener Auflagen). Zumindest müßte daher eine Verkehrsunzuverlässigkeit nach der neu zu schaffenden lit. i) an wiederholte gravierende Verstöße gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen geknüpft werden.

- 3 -

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer ersucht daher,
die unter Punkt 2. angeführten Aspekte in die gegenüber dem Bun-
desministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr abzugeben-
de Stellungnahme aufzunehmen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:


Dr. Karl-Ludwig Vavrovsky

Ref.: Dr. Harrer-Hörzinger

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8/SN-383/ME XVIII, GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 01 90, Telefax 0 31 7 82 97 30



9 von 1

164/94

G. Zl.: _____
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österreichischen Rechts-
anwaltskammtag
Rotenturmstraße 13/POB 612
1100 Wien

Steiermärkischer
Rechtsanwaltskammtag
eing. 25. April 1994
fach, mit Beilagen

Für Dr. Rader *x dpl.*
h

Betr.: Zl. 123/94 - 18. KFG-Novelle;

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die gegenständliche Stellungnahme beschränkt sich darauf, Art. I Zif. 18 zu behandeln, im Rahmen derer § 66 dadurch ergänzt wird, daß ihm ein Unterpunkt i angefügt wird.

Diese für die Praxis offensichtlich äußerst bedeutsame Bestimmung findet nunmehr mehr oder minder versteckt Eingang in die KFG-Novelle, ohne daß hinsichtlich der möglichen und weitreichenden Folgen dieser Bestimmung überhaupt eine entsprechende Diskussion in der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

Nach der nunmehr beabsichtigten Novelle stellt es sohin eine bestimmte Tatsache dar, welche die Verkehrszuverlässigkeit einer Person in Zweifel stellen, wenn ausschließlich im Ortsgebiet bestimmte qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitungen durch einen Kraftfahrer stattfinden.

- 2 -

Wenn es generell auch schwer sein mag, sich grundsätzlich gegen Sanktionen zu wenden, die Folge von exorbitanten Geschwindigkeitsüberschreitungen sein sollen, so fällt doch auf, daß zwischen § 52 I 10 a und § 52 II 11 a differenziert wird. Während im ersten Fall für das Vorliegen der "bestimmten Tatsache" eine qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h gefordert wird, genügt im Falle des § 52 Zif. II 11 a StVO bereits eine Überschreitung der verordneten und kundgemachten Höchstgeschwindigkeit "um das Doppelte". Hierdurch wird aber offenkundig, daß ungeachtet des Bestehens ähnlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen verschiedene Sanktionen an eine diese Geschwindigkeitsbeschränkungen negierendes Verhalten geknüpft werden.

Schlußendlich kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung auch im Ortsgebiet im Lichte des § 52 Zif. I 10 a StVO verordnet werden, aber auch im Rahmen einer sogenannten "Zonenbeschränkung" gemäß § 52 Zif. II 11 a StVO.

Der Hinweis auf § 20 Abs. 2 StVO in der beabsichtigten novelierten Fassung bedeutet aber auch, daß die bestimmte Tatsache, welche zur Verkehrsunzuverlässigkeit einer Person führen kann, dann gegeben ist, wenn er im Freilandgebiet, sei es auf einer Freilandstraße, sei es auf Autobahnen die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschreitet. Diese allgemeine Formulierung ist undifferenziert und trägt nicht den verschiedenen möglichen und erlaubten Höchstgeschwindigkeiten Rechnung, dies ausgehend davon, daß beispielsweise auf Freilandstraßen im allgemeinen 100 km/h zulässig ist sowie auf Autobah-

- 3 -

nen 130 km/h. Eine derartige undifferenzierte starre Regelung muß abgelehnt werden.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:

Graz am, am 26.4.1994

Der Präsident:



(Dr. Werner Thurner e.h.)